



Beschlussvorlage 2020/118	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	07.05.2020	öffentlich

Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder

Beschlussvorschlag:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Bahner Eva, Dorsch Edmund, Fleig Florian, Gerber Petra, Held Johann, Hörmann von und zu Guttenberg Simone, Mergle Sabine, Pfundmeir Sebastian, Rietzler Markus, Sasse-Feile Ulrike, Stamp Egon, Dr. Straßer Gerhard, Strobel Alexander, Trinkl Paul, Wurzer Florian sind zu vereidigen.

Es ist folgender Wortlaut vorgesehen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Nach Art. 31 Abs. 4 GO sind die neu gewählten Stadtratsmitglieder mit der dort in Satz 2 genannten Formel zu vereidigen.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Wird erklärt, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so können an der Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden.

Ferner kann bei Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch deren Bekenntnis bzw. Überzeugung statt der Worte „ich schwöre“ oder „ich gelobe“ eine andere, jedoch gleichwertige Beteuerungsformel gesprochen werden.

Der/Die religiös oder weltanschaulich nicht einer bestimmten Gemeinschaft Zugehörige kann seiner/ihrer Eidespflicht nicht mit einer Formel wie „ich beteuere“ oder „ich versichere“ genügen.

Die Eidesleistung, die der erste Bürgermeister abnimmt, entfällt für die Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder in den Rat der Stadt gewählt wurden.

Eine Weigerung den Eid zu sprechen führt zum Verlust des Stadtratmandates (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).

Soll bei einem der neu gewählten Stadtratsmitglieder von den genannten Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, so wird gebeten, vor der Eidabnahme hierauf hinzuweisen.